



## **Informationsblatt zu EU-Beihilfen im Anwendungsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD) (Stand April 2015)**

### **I. Allgemeines zu EU-Beihilfen**

Das europäische Beihilfenrecht ist ein Teilbereich des europäischen Wettbewerbsrechts, das gemäß der Präambel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) das Ziel hat, einen unverfälschten Wettbewerb in Europa sicherzustellen.

### **Die Regelungen des EU-Beihilferechts sind bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich auf alle Kulturförderungen anzuwenden.**

Die EU geht davon aus, dass auch bei kulturellen Maßnahmen eine Wettbewerbsverzerrung möglich ist. Eine potenzielle Wettbewerbsverzerrung kann ggf. bei kleinen Maßnahmen mit regionalem Charakter verneint werden.

Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist in Art. 107 Ziffer 1 AEUV niedergelegt. Dieser definiert staatliche Beihilfen als „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, ... soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Angebot von Waren und Dienstleistungen ausübt, unabhängig von der Rechtsform, dem wirtschaftlichen Charakter, der Art der Finanzierung und der steuerlichen Einordnung. Insofern können Kultureinrichtungen grundsätzlich Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn sein.

Der Beihilfebegriff wurde bewusst sehr allgemein gefasst, um möglichst viele beihilferrelevante Sachverhalte zu erfassen. Ein Vorteil bzw. eine Begünstigung liegt nicht nur dann vor, wenn unentgeltliche staatliche Leistungen gewährt werden, sondern auch in den Fällen, in denen den staatlichen Leistungen keine adäquaten Gegenleistungen gegenüberstehen oder Belastungen für ein Unternehmen vermindert werden, welche von dem Unternehmen üblicherweise zu tragen gewesen wären.

Beihilfen im Sinne des Artikel 107 und 108 AEUV sind grundsätzlich verboten und müssen vor ihrer Genehmigung bei der EU-Kommission angemeldet und genehmigt werden (Notifizierungspflicht). Ausnahmen der gesetzlichen Notifizierungspflicht sind in Artikel 107 Abs. 2 (Legalausnahmen) und Artikel 107 Abs. 3 (Ermessensausnahmen) AEUV geregelt. Darüber hinaus gibt es Ausnahmen für Unterstützungen, die aufgrund ihres geringen Volumens unter eine Bagatellgrenze (De-minimis) fallen und bei denen davon ausgegangen wird, dass infolge der geringen Höhe der Zuwendung keine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels erfolgt. Sofern die Bagatellgrenze überschritten wird, ist eine weitere Ausnahme unter Beachtung der Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung möglich.

Staatliche Mittel sind **Fördermittel vom Land, der vom Land zur Vergabe von Landesmitteln berechtigten Einrichtungen (Regionalen Kulturträger, Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur u.a. Kulturverbände), des Bundes, der Kommunen, der EU sowie der öffentlichen Stiftungen u.a..**

Die Frage, ob eine beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt oder darstellen könnte, stellt sich zunächst dem Zuwendungsgeber / Vertragspartner. Sofern der Zuwendungsgeber / Vertragspartner bereits ausschließen kann, dass die beabsichtigte Zuwendung den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllt, kann die Zuwendung / Fördervertrag ohne Weiteres gewährt werden. Dem Begriff der staatlichen Beihilfe kommt daher für die Prüfung durch den Zuwendungsgeber / Vertragspartner eine zentrale Bedeutung zu.

Im Rahmen der Gewährung der Förderung sind das MWK und die von ihr zur Vergabe von Fördermitteln berechtigten Einrichtungen verpflichtet,

- zu prüfen, ob eine Beihilfe vorliegt,
- welches Beihilfeinstrument das geeignete ist (im Kulturbereich vorwiegend die De-minimis-Verordnung oder die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) und
- dem Begünstigten zu bescheinigen, dass er eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat bzw. die Beihilfe nach AGVO zu veröffentlichen und die Kommission auf die Förderung hinzuweisen.

Die Förderungen des MWK sowie der vom MWK zur Vergabe von Landesmitteln berechtigten Einrichtungen (Regionalen Kulturträger, Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur u.a. Kulturverbände) werden überwiegend über Förderkriterien, also Beihilferegulungen im Sinne der AGVO gewährt. Der Vorteil ist, dass keine Meldungen im Einzelfall erfolgen müssen und somit das Verfahren für den Fördermittelgeber und auch für den Fördermittelempfänger vereinfacht wird.

Sofern Förderungen außerhalb der Förderkriterien gewährt werden oder diese im Einzelfall keine Anwendung finden können, ist aus beihilferechtlicher Sicht auch eine Förderung als Ad-hoc-Beihilfe über die AGVO oder die Anwendung De-minimis-Verordnung u.a. möglich.

## **II. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes gem. Art. 53 AGVO

Mit der AGVO werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen, die einen spürbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten, unter folgenden Voraussetzungen von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

Beihilfen können für die folgenden kulturellen Zwecke und Aktivitäten gewährt werden:

- a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerebes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur;
- b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist;
- c) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten;
- d) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;

Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen. L 187/64 DE Amtsblatt der Europäischen Union 26.6.2014.

Im Rahmen einer Investitionsbeihilfe sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte bis zu einer Höhe von 100 Mio. Euro beihilfefähig, und zwar unter anderem

- a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;
- b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;
- c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;
- d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;
- e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.

Im Rahmen einer Betriebsbeihilfe sind folgende Kosten bis zur Höhe von 50 Mio. Euro jährlich beihilfefähig:

- a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb;
- b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
- c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen;
- d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, - verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, - Reisekosten oder - Kosten für Materialien und Ausstattung, - Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, - Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, - Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, -

Werbekosten und - sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind;

- e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung oder ein Kulturprojekt arbeitet;
- f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.

Bei Gewährung einer Beihilfe für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes wird die Kommission über die Förderung informiert und die Förderung ab bestimmten Schwellenwerten veröffentlicht.

### **III. De-minimis**

#### **1. Was ist De-minimis?**

In der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hat sich eine Regelung herausgebildet, die Beihilfen erlaubt, welche dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen: die sogenannte De-minimis-Regelung. Bei derartigen Beihilfen wird davon ausgegangen, dass diese keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Maßnahmen unterliegen damit nicht der Anmeldepflicht, ein Notifizierungsverfahren ist nicht erforderlich. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für De-minimis-Beihilfen (De-minimis = lat. Dinge von kleinerer Bedeutung) zu kontrollieren.

De-minimis-Beihilfen werden geregelt in der **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013).

#### **2. Schwellenwerte**

Um die Voraussetzungen einer De-minimis-Beihilfe zu erfüllen, darf die Summe aller finanziellen Vergünstigungen, die vom Staat bzw. von den unter I. genannten staatlichen Stellen an dasselbe Unternehmen ausgereicht werden, den Wert von **200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren** nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich. Übersteigt der Gesamtbetrag den in der einschlägigen De-minimis-Verordnung genannten Höchstbetrag, so kann die Förderung nicht gewährt werden.

#### **3. Kumulierungsvorschriften Beispiel (De-minimis):**

Ein Unternehmen stellt einen Antrag über eine Förderung in Höhe von 100.000 Euro und legt folgende De-minimis Bescheinigungen vor. Wir befinden uns im laufenden **Steuerjahr 3.**

1. Steuerjahr	50.000 Euro	→	↓	→	<u><b>170.000 Euro</b></u>
2. Steuerjahr	20.000 Euro	→			
<b>3. Steuerjahr (Ifd.)</b>	<b>100.000 Euro</b>	→			

Für die Berechnung sind das laufende sowie die beiden vorherigen Steuerjahre heranzuziehen. Es ergibt sich eine Summe von 170.000 Euro. Die Summe überschreitet den Schwellenwert in Höhe von 200.000 Euro nicht. Die Beihilfe kann somit gewährt werden.

In dem folgenden Jahr beantragt das Unternehmen eine Förderung in Höhe von 80.000 Euro. Es ist das 2. bis 4. Steuerjahr zu betrachten.

1. Steuerjahr	50.000 Euro		
2. Steuerjahr	20.000 Euro	→	
3. Steuerjahr	100.000 Euro	→	
<b>4. Steuerjahr (Ifd.)</b>	<b>80.000 Euro</b>	→	<b><u>200.000 Euro</u></b>

Die Summe der Förderungen (200.000 Euro) übersteigt den Schwellenwert ebenfalls nicht und die Beihilfe kann ebenfalls gewährt werden.

Im 5. Steuerjahr wäre somit noch eine Förderung bis zu einer Summe von 20.000 Euro möglich. Übersteigt die beantragte Förderung diesen Schwellenwert, so kann keine Bewilligung im Rahmen der De-minimis Verordnung erfolgen.

#### 4. Verpflichtung des NLD

Das NLD ist als Fördermittelgeber verpflichtet vor Erteilung einer Förderung zu überprüfen, ob es sich um eine Beihilfe handelt und sofern dies zutrifft, ob der jeweilige De-minimis Schwellenwert eingehalten wird. Dies geschieht dadurch, dass bei der Antragstellung bisherige De-minimis-Beihilfen erfragt werden (sogen. De-minimis-Erklärung).

Im Rahmen der Gewährung der Förderung ist das NLD verpflichtet, dem Begünstigten zu bescheinigen, dass er eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Hierüber erhält der Begünstigte eine gesonderte De-minimis-Bescheinigung.

So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 200.000 Euro schon erreicht hat.

Zudem müssen für die gleichen Ausgaben auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen bereits einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Vergünstigung mit der Folge der Rückforderung in voller Höhe.

#### 5. Verpflichtung des Begünstigten

Der Begünstigte ist verpflichtet,

- bei der Beantragung einer Förderung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen Beihilfen vorzulegen (De-minimis-Erklärung),
- vor der Antragstellung eine Kumulierungsprüfung vorzunehmen. Jede EU-Beihilferegulation sieht eine Obergrenze vor, bis zu deren Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dies kann ein fester Schwellenwert oder eine Beihilfenintensität sein.

- die vom NLD ausgestellte De-minimis-Bescheinigung (ges. Anlage) zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert,

#### **IV. Folgen eines Verstoßes gegen Anmeldepflichten**

Beihilfen sind nach Art. 1 f) der des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27. März 1999, S. 1.) in der geltenden Fassung rechtswidrig, wenn sie unter Verstoß gegen die Anmeldepflicht des Art. 108 AEUV gewährt werden. Dabei ist unerheblich, ob die Anmeldung vorsätzlich unterlassen wurde oder in gutem Glauben auf fehlende Beihilferelevanz unterblieb.

Wird gegen diese Notifizierungspflichten verstoßen, so ist zivilrechtlich die Beihilfe nichtig, d.h., dass

- ausstehende Zahlungen ausgesetzt,
- Zinsvorteile rückabgewickelt,
- Fördersummen (10 Jahre) vorläufig oder endgültig zurückgefordert,
- Rechtsgeschäfte nichtig,
- und Schadensersatzansprüche von Wettbewerbern geltend gemacht werden können.